

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

12.2.1813 (Nr. 43)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 43.

Freitag, den 12. Febr.

1813.

Rheinische Bundes-Staaten.

Der König von Sachsen hat dem Generalmajor von Wagdorf, an die Stelle des abberufenen Grafen von Schulenburg-Klosterroda, zu seinem Gesandten in Wien ernannt.

Am 7. d. nach der Messe wurde dem Könige von Westphalen durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Fürstenberg, der zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. zu Wien ernannte Baron von Dmpteda zur Eidesleistung präsentiert.

Am 8. d. sind zu Frankfurt die Generale Laniel, Magaron, Wandelin und Lacroix eingetroffen. Am nämlichen Tage gingen ein von der Armee kommender franz. Kurier, und ein sächsischer, aus Warschau expedirt, durch Frankfurt nach Paris.

D a n e m a r k.

In einem am 28. Jan. gehaltenen, von dem König selbst präsidirten, Ordenskapitel hatte eine große Zahl von Verleihungen des Dannebrogordens statt. — Die Generalmajors, R. Graf v. Lynar, und F. Graf von Ahlesfeld-Laurvig, kommandirender General auf Langeland, sind von Sr. Majestät zu Geneallieutenants ernannt worden.

F r a n k r e i c h.

Beschluß des Senatuskonsultum, die Regentschaft betreffend. Tit. VI. (Beschluß) Art. 35. Der zur Regentschaft berufene Prinz leistet in den 3 ersten Monaten nach dem Absterben des Kaisers auf die nämliche Art und vor den nämlichen Personen, welche der Eidesleistung der Kaiserin beizuwohnen haben, folgenden Eid: (in der Hauptsache gleichlautend mit dem Eide der Kaiserin.) 36. Der Fürst Erzkanzler führt, unter Assistenz des Ministers Staatssekretärs, über diese Eidesleistung ein Pro-

tokoll, das von der Kaiserin oder dem Regenten, von den Prinzen, von den Großwürdenträgern, den Ministern und Großoffizieren des Reichs unterzeichnet wird. Tit. VII. Art. 37. Während der Regentschaft dauert die Verwaltung der Dotation der Krone nach den eingeführten Regeln fort. Die Verwendung der Einkünfte wird, unter der Autorität der Kaiserin Regentin oder des Regenten, in den gewöhnlichen Formen, bestimmt. 38. Die Unterhaltungskosten ihres Hofstaates und ihre persönlichen Ausgaben kommen in das Budjet der Krone. 39. Wenn der Kaiser stirbt, so läßt der Fürst Reichserzkanzler des Reichs, und in dessen Ermangelung der ihm im Rang folgende erste Großwürdenträger, durch den Sekretär des Standes der kaiserl. Familie, in Gegenwart des Großrichters, des Kanzlers des Senats und des Gen. Intendanten der Privatdomänen, die Kassen des Schatzes der Privatdomänen versiegeln. 40. Durch den Sekretär des Standes der kaiserl. Familie und unter Anwesenheit der im vorigen Art. benannten Personen wird, den Befehlen des Familienkonseils zufolge, zum Inventarium der Fonds und der beweglichen Gegenstände geschritten. 41. Der Familienrath hat über die Vollziehung der Verfügungen des Senatuskonsultum vom 30. Jan. 1810 in Betreff der Theilung des von den Privatdomänen herrührenden Vermögens zu wachen. Die nach dieser Theilung dem Kaiser zugehörigen Fonds werden von dem Schatzmeister der Privatdomänen, unter der Aufsicht des Familienkonseils, an den kaiserl. Schatz abgeliefert, um auf die nützlichste Art verwendet zu werden. 42. Der Ertrag derselben wird nach und nach zu dem Kapital geschlagen, und das Ganze bleibt bis zur Großjährigkeit des Kaisers in Reserve. 43. Von allen diesen Operationen legt das Familienkonseil der Regentin oder dem Regenten Rechenschaft ab, welche die schließliche Ermächtigung für die Anlegung der Kapita-

lien geben. 44. Die Kaiserin Regentin oder der Prinz Regent verfügen nach ihrem Gutbefinden über alle Dotationen von 50,000 Fr. Renten und darunter, welche von der Minderjährigkeit, ohne daß darüber verfügt worden, an die außerordentlichen Domainen der Krone zurückgefallen sind, oder während der Regentschaft an diese zurückfallen. 45. Die übrigen Dotationen bleiben bis zur Großjährigkeit des Kaisers in Reserve. 46. Die Verwaltung der außerordentlichen Domainen wird, wie oben rücksichtlich der Krondomainen gesagt ist, nach den eingeführten Regeln, fortgesetzt. 47. Die Fonds, die im Augenblick des Absterbens des Kaisers in dem Schatz der außerordentlichen Domainen sich befinden, werden an den Staatschatz abgeliefert, und verbleiben daselbst bis zur Großjährigkeit des Kaisers. Tit. VIII. Art. 48. Wenn im Augenblick des Absterbens des Kaisers dessen großjähriger Nachfolger außerhalb des Gebiets des Reichs sich befindet, setzen die Minister ihre Amtsverrichtungen bis zur Ankunft des Kaisers auf dem Gebiete des Reichs fort. Der erste im Range unter den Großwürdenträgern hat den Vorsitz in dem Konseil, das den Staat, in der Form eines Regierungskonseil, regiert. Die Berathschlagungen haben darin vermittelt absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so giebt der Präsident den Ausschlag. 49. Alle Ausfertigungen geschehen im Namen des Kaisers, der jedoch die kais. Macht erst dann auszuüben anfängt, wenn er innerhalb des Gebiets des Reichs ist. 50. Wenn der Regent bei dem Anfange einer Minderjährigkeit abwesend ist, ohne daß der Kaiser vor seinem Absterben für diesen Fall Verfügungen getroffen hat, setzen die Minister ihre Amtsverrichtungen fort, wie Art. 48 gesagt ist. 51. Wenn in Abwesenheit des großjährigen oder minderjährigen Kaisers, oder des Regenten, während die Regierung in den Händen des Konseil der Minister unter dem Vorstehe eines Großwürdenträgers sich befindet, Fragen zu entscheiden seyn sollten, die nicht durch gegenwärtige Akte entschieden sind, so entwirft gedachtes Regierungskonseil, als geheimer Rath, ein Senatuskonsultum, und läßt dasselbe durch zwei seiner Mitglieder dem Senate vorlegen. Tit. IX. Art. 52. Die Kaiserin, Mutter des Erbsürsten, Königs von Rom, kann gesalbt und gekrönt werden. 53. Dieses Recht wird der Kaiserin durch offene Briefe bewilligt, die in der hergebrachten Form bekannt gemacht, und überdies dem Senat zugestellt, und in

dessen Register eingetragen werden. 54. Die Krönung geschieht in der Liebfrauen-Domkirche, oder in jeder andern, in den offenen Briefen bestimmten Kirche. Tit. X. Art. 55. Der kais. Prinz, König von Rom, kann in seiner Eigenschaft als Erbe des Reichs, bei Lebzeiten des Kaisers gesalbt und gekrönt werden. 56. Diese Zeremonie hat nur in Gemäßheit von offenen Briefen, unter Beobachtung der nämlichen Formen, wie bei der Krönung der Kaiserin, statt. 57. Nach der Salbung und Krönung des kais. Prinzen, Königs von Rom, wird in den Senatskonsulten, den Gesetzen, Reglements, Statuten, Dekreten und allen von dem Kaiser ausgegangenen Verfügungen, außer dem Regierungsjahr des letztern, auch das Jahr der Krönung des kais. Prinzen, Königs von Rom, angeführt. 58. Gegenwärtiges organisches Senatuskonsultum wird durch eine Boischaft Sr. Maj. dem Kaiser und König übermacht. Der Präsident und die Sekretarien. Unterzeichnet: Cambacères; Graf von Beaumont; Graf von Lapparent. Gesehen und Besiegelt: Der Kanzler des Senats. Unterz. Graf Laplace.“

Se. Maj. haben erlaubt, diejenigen Kontribuirten von 1809, 10, 11 und 12 in das 2. Regiment der Chevaux-legers-Lanzenträger Ihrer Garde aufzunehmen, welche es begehren würden. Sie müssen 5 Fuß 4 Zoll messen, von starker Leibesbeschaffenheit seyn, und darthun, daß sie von sich selbst, oder von ihren Eltern ein gesichertes Einkommen von 300 Fr. jährlich haben.

Dekrete und Entscheidungen Sr. k. k. Maj., im Konseil der Brücken und Straßen erlassen, verordnen unter andern folgendes: Der neue Entwurf zur Wiederherstellung und Verbesserung des Napoleonshafens zu Arguesmortes im Garddepartement, soll, dem Gutachten der vermischten Kommission vom 25. Apr. 1811, und den Planen gemäß, welche der Generaldirektor der Brücken und Straßen gutgeheißen hat, vollzogen werden. — Es soll ein neuer Entwurf von Arbeiten zur Verbesserung der Schiffahrt des Drneflusses nach den Grundlagen ausgearbeitet werden, die Sr. Majestät vorgelegt, und von dem Brücken- und Straßenkonseil angenommen worden sind. — Die Wassermaschine der Samaritaine zu Paris soll abgebrochen werden, indem sie von allen Seiten zusammenfällt, ihr Unterhalt jährlich sehr kostspielige Ausbesserungen erfordert, und ihr haufälliger Zustand keinen anhaltenden Dienst zuläßt u.

Der Marschall Ney, Herzog von Eichingen, ist zu Paris angekommen.

Der Präfekt des Noerdepartement hat unterm 31. Jan. folgendes bekannt gemacht: „Die Regierung eilt, nach ihrer Freigibigkeit und Gerechtigkeit, denjenigen, die ihrer Schutzhand bedürfen, zu Hülfe zu kommen. Das kaisert. Dekret vom 25. Dez. jüngst bewilligt eine abschlägige Zahlung einer halbjährigen Pension den aufgehobenen Klostergeistlichen beiderlei Geschlechts, aus den ehemals römischen Staaten, dem Königreiche Italien, den Departements jenseits der Alpen, aus Holland, den hanseatischen Departementen und dem Simplon. Gemäß den von Uns geschlossenen provisorischen Liquidationen betragen diese Zahlungen 8700 Fr.; diese Summe und noch darüber liegt in der Kasse des Zahlmeisters des Departement in Bereitschaft. Wer darauf ein Recht hat, kann sich von nun an bei dem Zahlmeister melden, und soll bedacht seyn, seinen Lebenschein mitzubringen. Die Maires werden ersucht, diese Nachricht allen denen, welche sie angeht, in ihren Wohnungen mitzutheilen. Wir stellen dem Zahlmeister die von Uns geschlossenen Listen zu.“

Der Prevotalthof zu Nancy hat den Peter Decker, Ackersmann von Klingenstein, im niederrheinischen Departement, 46 Jahre alt, zu 10jähriger gezwungener Arbeit, zum Brennen und zur Ausstellung am Schandpfahl auf dem öffentlichen Plage zu Straßburg verurtheilt, als überwiesen, bei Lauterburg auf einem zweispännigen Wagen, worauf Bütteln mit doppeltem Boden waren, 146 Stücke Mouffeline und 98 Stücke Perkal. Halttücher in das franz. Reich betrügerischer Weise eingebracht zu haben. Das Urtheil wurde am 9. d. zu Straßburg vollzogen.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen am 6. d. zu 78 Fr. 30 Cent.

D e s t r e i c h.

Die Lemberger Zeitung vom 27. Jan. enthält folgendes: „Nach ganz zuverlässigen Nachrichten aus Odessa ist das Pestübel in dieser Stadt, allein noch nicht in der Gegend von Balta ganz unterdrückt. Von Seiten der russischen Regierung sind zweckmäßige Anstalten getroffen; noch ist der Handel nicht freigegeben, und vor dem Frühjahr wird auch die Versendung der Waaren nicht zugelassen werden. Ueberhaupt ist die freie wechselseitige Kommunikation nicht eher zu erwarten, bis die vollkommene Ueberzeugung hergestellt seyn wird, daß keine Gefahr wei-

ter zu besorgen ist. Diese russischer Seits getroffenen Anstalten (setzt die Lemberger Zeitung hinzu) liefern einen neuen Beweis, wie nothwendig die von der k. k. Regierung getroffenen Vorsichtsmaßregeln waren, und wie erforderlich es ist, sie fortwährend streng zu beobachten. Selbst dann, wann in Odessa und der dortigen Gegend der Handel frei gegeben seyn wird, werden die Kontumazanstalten in Gallizien noch durch einige Zeit fort dauern müssen, da gerade in Ansehung der Waaren die meiste Vorsicht angewendet werden muß, indem nie eine völlige Ueberzeugung hergestellt werden kann, daß selbe hinlänglich gereinigt sind, und keine Gefahr besorgen lassen. Eine einzige Aufferachtlassung der Vorsorge kann für eine große Landesstrecke von den verderblichsten Folgen seyn, und jede Strenge der Regierung verdient nicht nur den wärmsten Dank, sondern Jedermann sollte dabei auf das eifrigste mitwirken!“

Am 3. d. stand der Wiener Kurs auf Augsburg zu 141½ Ufo und zu 140½ zwei Monate.

S p a n i e n.

Der Moniteur macht einen Bericht des Divis. Gen. Lamarque an den Oberbefehlshaber der Armee von Catalonien, Grafen Decaen, aus Calella, vom 22. Jan., folgendes wesentlichen Inhalts, bekannt: Ich hatte den kommandirenden Adjutanten Rogues mit 2 Bataill. und der Kompagnie Poujol über Laurito und Corebon vorgeschickt; unterhalb Arenis del Mar stieß er wieder zu mir, und sein Bericht bestätigte mir die erhaltene geheime Nachricht von dem Rückzuge des Feindes nach dem Mont Seign. Ich ließ daher die 2. Brigade unter Oberst Petit mit meinem Feldgeschütz und dem Konvoi ausbrechen, und war im Begriffe, zu folgen, als ich die Nachricht erhielt, daß starke feindliche Kolonnen gegen die Arenis del Mont beherrschende Forts im Anzuge waren. Sogleich befahl ich dem Obersten Petit, den Konvoi halten zu lassen, und auf die das Thal von St. Iscle beherrschenden Anhöhen zu marschieren. Ich begab mich zu gleicher Zeit mit der Brigade Beurmann nach Carenis del Mont, und ließ das bergische Bataillon zur Deckung meiner linken Flanke nach den Anhöhen von Puliastre marschieren. Statt der ganzen feindlichen Armee, die ich zu finden in Erwartung stand, fand ich nur 1800 bis 2000 Mann in der starken Position des Engpasses von Sacro. Der Feind wurde mit großer Unerforschtheit angegriffen und ge-

worfen, während zwei Bataillons rechts gegen den Fuß des Mont-Negre sich wandten, um die Truppen, welche von St. Celeni kommen konnten, aufzuhalten. Der feindliche Verlust muß beträchtlich seyn. Unser Verlust erstreckt sich auf 70 bis 80 Mann, wovon jedoch die meisten nur leicht verwundet sind. Die Kompagnie Voujot hat am meisten gelitten &c.

Theater-Anzeige.

Samstag, den 13. Febr. (zum erstenmal): Aschenbrödel, Zauber-Oper in 3 Aufzügen, von Etienne; Musik von Nicot de Malte.

Ball-Anzeige.

Montag, den 15. Febr., wird im Großherzogl. Hoftheater der 2te Baurhall gehalten. Die Eintrittspreise bleiben wie beim ersten; nur ist der Preis für die Zuschauer auf die 1te Gallerie von 36 fr. auf 24 heruntergesetzt.

Literarische Anzeige.

Beiträge zur neuesten Kriegsgeschichte in Spanien und dem Norden von Europa in den Jahren 1811, 1812 und folgenden, mit Rückblicken auf die Kriege in den Jahren 1805 bis 1810. Zweites Heft, mit der Abbildung des Kreml, oder Anekdoten und Charakterzüge, auch Relationen von Schlachten und Gefechten aus den Kriegen in Süd- und Norddeutschland in den Jahren 1805 bis 1809. 408 Heft 8. 12 Gr.

Zugleich machen wir bekannt, daß nun wieder komplette Exemplare, bestehend in 10 Bänden oder 40 Heften, für den niedrigen Preis von 10 Thalern sächs. baar durch alle Buchhandlungen zu bekommen sind. Der Ladenpreis war 20 Thaler.

Baumgärtnerische Buchhandlung.

Ist auf Bestellung bei Phil. Macklot No. 57 in Karlsruhe zu haben.

Sondelsheim. [Viehmarkt.] Da der hiesigen Gemeinde die herrschaftliche Erlaubnis zu Haltung von zwei Viehmärkten jährlich anädigt erteilt worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß auf Mittwoch vor Gregorius, im Monat März, der erste, und dann den ersten Dienstag im Monat Junius der zweite Viehmarkt gehalten werden soll.

Sondelsheim, den 9. Febr. 1813.

Marktgräf. Badisches Justizamt.
Füger.

Freiburg. [Bekanntmachung.] Es liegen bei hiesiger Postexpedition zwei Pakete französischer Grammaires, wovon eines nach Mersburg, und das andere nach Müskirch an Professor Thiery poste restante adressirt, ankamen. Beide sind nicht abgeholt worden, und mit dem darauf haftenden Cour- und Retour-Porto von 11 fl. 56 kr. und 2 fl. 30 kr. wieder hierher zurückgekommen. Gemäß eines von Colmar hieher gekommenen Avis ist Professor Thiery von dort der Aufgeber dieser Pakete, und da man dessen dormaligen Aufenthalt nicht weiß, so wird derselbe hiermit in Folge höhern Auftrags aufgefordert, diese seine Pakete binnen 2 Monaten von heute um so gewisser auszulösen, als nach diesem Termin, wenn er fruchtlos verstreichen sollte, der Inhalt der beiden Pakete veräußert, und aus dem Erlöse das bemerkte Porto getilgt werden soll.

Freiburg, den 2. Febr. 1813.

Großherzogl. Badisches Postamt.

Karlsruhe. [Sant-Erkennniß.] Gegen den hiesigen Handelsmann und Bürger Casar Grandi wird andurch der Sant-Prozess erkannt, und der Anfang des Zahlungsunvermögens vom 19. d. M. an festgesetzt.

Karlsruhe, den 26. Jan. 1813.

Großherzogl. Badisches Stadtmag.

Graf v. Benzel-Sternau.

Karlsruhe. [Pferdelieferung betr.] Einige Hundert sowohl Train- als Kavalleriepferde, für das Großherzogl. Badische Militär, sollen Montag, den 15. dieses, Vormittags um 10 Uhr, auf der Großherzogl. Kriegskanzlei an den Benignehmenden in Lieferung begeben werden. Die Lusttragenden Lieferanten können daher die Lieferungsbedingungen selbst erfahren, und ihre Anerbietungen machen.

Karlsruhe, den 2. Febr. 1813.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.

Exert.

Wießloch. [Versteigerung.] Aus der Santmasse des verlebten Bogts Röhler zu Schelbach werden Donnerstag, den 18. des künftigen Monats Febr., frühe 9 Uhr, eine ganze Hofraithe, enthaltend ein geräumiges Wohnhaus, nebst dazu gehörigem Keller, Scheuer, und sowohl Pferd-, Rindvieh-, als auch Schweinstallungen, sodann ohngefähr 3 Brtl. Weinberg, 1 Morgen 2 Brtl. Wiesen, und 24 Morgen Acker, im Ganzen, oder Stückweis, wie sich Liebhaber vorfinden, zur öffentlichen Versteigerung gebracht, wozu sich die etwaigen Liebhaber auf dem dahiesigen Rathhaus um die bestimmte Zeit und Stunde einzufinden haben; übrigens wird zugleich bemerkt, daß das bezeichnete Wohnhaus und Güter täglich in Augenschein genommen werden können, auch in Hinsicht der festgesetzten Bedingungen das Nähere bei dem angeordneten Massae-Curator, Burkart Arnold, zu vernehmen sey.

Wießloch, den 23. Jan. 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Seiz.

Bischofsheim am hohen Steg. [Verlorene geaangene Pfand-Urkunde.] Die von Georg Büchel, Wärgler zu Hohbün, dem Amtsbienner Joh. Pandel zu Bischofsheim unterm 20. Hornung 1809 für ein Kapital von 150 fl. ausgestellte gerichtliche Pfandurkunde ist verloren gegangen, und deswegen eine zweite ausgefertigt worden; dem Schuldner Büchel wurde bedeutet, daß nur diese allein gültig, und die erste dadurch nichtig gemacht worden sey. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft und zu Verhütung alles Mißbrauchs jener abhanden gekommenen Pfandurkunde andurch öffentlich bekannt gemacht.

Bischofsheim, den 4. Febr. 1813.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.

Eröfner.

Darmstadt. [Dienst-Gesuch.] Eine Wittve von 34 Jahren, welche mit Verfertigung aller Gattung weiblicher Arbeiten, worin sie, nach dem Urtheil der Kenner, eine vorzügliche Geschicklichkeit und Fertigkeit besitzt, umzugehen weiß, und überdies gut französisch und deutsch spricht und lehrt, auch sich dieserhalb mit glaubwürdigen guten Zeugnissen ausweisen kann, wünscht irgendwo bei Herrschaften entweder als Gouvernantin von Kindern, oder als Haushälterin in Kondition treten zu können, weshalb sie sich bestens empfiehlt, und gehorsamst bittet, daß, im Fall man sie in Kondition aufnehmen wolle, man sich mit frankirten Briefen an den Großherzogl. Hessischen Hauptmann, Herrn Petri, zu Darmstadt wenden möge.

Mannheim. [Aussetzung einer Wein-Versteigerung.] Die auf Montag, den 15. dieses, angekündigt gewesene Weinversteigerung wird, eingetretener Umstände halber, bis auf weitere Anzeige ausgesetzt.

Mannheim, den 5. Febr. 1813.

D. G. Schmalz und Sohn.